

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Hoeningen Nr. 3 "Tennisanlagen"

### I. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Vornehmlich zur Berücksichtigung der Belange von Sport, Freizeit und Erholung gemäß § 1 Abs. 6 Bundesbaugesetz ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen (verbindlich seit dem 30.07.82) außer der bereits bestehenden Tennisanlage in der Ortschaft Rommerskirchen des südlichen Gemeindegebietes auch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tennisanlagen" im nördlichen Gemeindegebiet neben dem vorhandenen Sportplatz in Hoeningen ausgewiesen.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan heißt es auf Seite 160 zu den Tennisanlagen u.a., daß der Tennissport bis 1980 im Gemeindegebiet nicht vertreten war, weshalb sich nun im Gemeindegebiet zwei Tennisvereine gegründet haben, die auch an der Errichtung entsprechender Platzanlagen interessiert sind.

Der Tennisverein Hoeningen e.V., der sich 1979 konstituierte, hat einen Bedarf für 3 Tennisplätze angemeldet, die im Ortsteil Hoeningen angelegt werden sollen und zwar in Angliederung an den vorhandenen Sportplatz.

Von der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche in Hoeningen steht etwa die Hälfte im Eigentum der Gemeinde. Die restliche Fläche ist für den längerfristigen Bedarf vorgesehen.

Entsprechend dem derzeitigen Bedarf soll für die im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden, damit die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Tennisanlage geschaffen werden. Hierzu liegt auch eine Bitte des Tennisverein Hoeningen e.V. vom 10.01.1982 vor.

### II. Städtebauliche Gestaltung, besondere Bindungen

Im Bebauungsplan sind die Tennisplätze mit einer Übungswand unter Berücksichtigung des Geländeverlaufs terrassenförmig so angeordnet, daß die Richtlinien für die Planung von Tennisanlagen eingehalten werden.

Weiterhin sind die Plätze so orientiert, daß entsprechend den Vorgaben im Flächennutzungsplan evtl. ein zweiter Bauabschnitt sinnvoll angeordnet werden kann.

Die Fläche für das Clubheim ist am höchsten Punkt des Geländes vorgesehen, von dem eine gute Übersicht über die in das natürliche Terrain einzufügenden Tennisplätze besteht.

Das südöstlich angrenzende Gebiet des Sportplatzes Hoeningen sowie die südöstlich angrenzenden Flächen in Richtung Gillbach unterliegen dem Landschaftsschutz.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die Tennisanlagen in Richtung Ramrath und Kreisstraße so einzugrünen, daß sie sich dem bestehenden Landschaftsbild von der Art und Gestaltung der Bepflanzung her einfügen.

Entsprechend sind im Plan Flächen mit Bindung für Bepflanzung als Schutzpflanzung mit standortgerechten Gehölzen ausgewiesen. Damit die Festsetzung der Flächen mit Bindung für Bepflanzung eindeutig ist, wurde im Plan die Anzahl der Bäume, Sträucher und Stammbüsche je 100 qm angegeben. Die Gestaltung dieser Flächen wird im einzelnen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

### III. Erschließung

Die Zufahrt zu den Tennisanlagen erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 27 und dem vorhandenen befestigten Zuweg zu dem Sportplatz in Hoeningen. Für die endgültige Zuwegung muß lediglich ein Teilstück des Wirtschaftsweges zwischen der geplanten Tennisanlage und dem bestehenden Sportplatz befestigt werden.

Für die im Gebiet des Bebauungsplanes vorgesehenen drei Tennisplätze sind die notwendigen Stellplätze an der optimalen Zufahrtsstelle zum Gelände mit ausgewiesen. Darüberhinaus sind an dem Zufahrtsweg zu den Sportanlagen ausreichende Parkmöglichkeiten gegeben.

Die Entwässerungsmöglichkeit, vor allem für das später geplante Clubheim, ist bereits gegeben.

Zu dem Umkleidegebäude am Sportplatz Hoeningen ist ein ordnungsgemäßer Kanalanschluß vorhanden. Von diesem Anschluß kann die Kanalisation zum Gelände der Tennisanlage verlängert werden. Die Wasser- und Stromversorgung könnte ebenfalls über die bis zum Sportplatz vorhandenen Anlagen fortgeführt werden.

Auf Wunsch des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf wird der Hinweis aufgenommen, daß zum Bau der Sportanlagen nur Material verwandt werden darf, welches das Grundwasser nicht nachteilig verändern kann.

Für eine evtl. fernmeldemäßige Versorgung sind Änderungen erforderlich, die eine 6-monatige vorherige Anmeldung erfordern.

### IV. Einhaltung der Grundsätze der Planung, Abwägung

Der Plan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und richtet sich nach dem notwendigen Bedarf, wie er bereits im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgeführt ist.

Durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden die Grundsätze der Abwägung eingehalten.

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2-5 BBauG wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich Hinweise gegeben.

Als Ergebnis aus diesen Beteiligungen wird entsprechend der Entscheidung des Rates vom 04.11.1982 auf die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Bei der Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag ist die Auflage zu erteilen, daß bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn zu melden sind.

Der nach dem gleichen Beschluß zu übernehmende Hinweis des StAWA ist weiter oben aufgeführt.

V. Maßnahmen zur baldigen Verwirklichung

Da eine Förderung mit öffentlichen Mitteln für den Bau der Tennisanlage zugesagt ist, soll das Bebauungsplanverfahren so zügig wie möglich abgewickelt werden, so daß bis März 1983 alle Voraussetzungen für den Beginn der baulichen Maßnahmen geschaffen sind.

VI. Bodenordnende Maßnahmen

Besondere bodenordnende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz sind nicht erforderlich, da die Flächen im Besitz der Gemeinde Rommerskirchen sind.

VII. Kosten der Plandurchführung und Finanzierung

Die Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich noch entstehen, werden wie folgt geschätzt:

Kanalanschluß ca.	37 500 DM,
Befestigung des Weges ca.	<u>10 500 DM,</u>
Gesamt ca.	48 000 DM.
	=====

Die Versorgung mit Strom und Wasser liegt in der Hand der Versorgungsträger (RWE Neuss und Kreiswerke Grevenbroich GmbH).

Es ist vorgesehen, daß die Gemeinde die Kosten der Erschließung so wie bei der Tennisanlage in Rommerskirchen übernimmt. Die Finanzierung der Kosten der Plandurchführung wird durch Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Haushalt 1983 geplant.

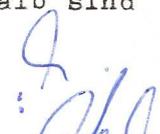
VIII. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände in dem betroffenen oder angrenzenden Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen. Deshalb sind besondere Maßnahmen nicht erforderlich.

Aufgestellt:

4049/ Rommerskirchen, den 05.11.1982

  
(Brinkmann)

ges.: Sportamt :   
Tiefbauamt :   
Hochbauamt : 

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.06.1983 hat diese Begründung gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 15.06.1983 bis 15.07.1983 einschließlich gemeinsam mit dem Bebauungsplan Hoeningen Nr. 3 "Tennisanlagen" öffentlich ausgelegen.

4049 Rommerskirchen 1, den 17.01.1984

  
(Brinkmann)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat diese Entwurfsbegründung gemäß Satzungsbeschuß vom 10.11.1983 als Entscheidungsbegründung übernommen.

4049 Rommerskirchen 1, den 17.01.1984

  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

  
\_\_\_\_\_  
(Ratsmitglied)